

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Antrag der Gemeindewerke Rednitzhembach GmbH auf Erteilung der Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I - V inkl. Summenwasserrecht zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Die Gemeindewerke Rednitzhembach GmbH, Rathausplatz 1, 91126 Rednitzhembach, beantragen das Wasserrecht für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I - V inkl. Summenwasserrecht zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es handelt sich um einen Folgeantrag auf Bewilligung der Grundwasserentnahme aus den Brunnen.

Das entnommene Grundwasser aus den Brunnen dient der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Rednitzhembach. Die Brunnen befinden sich auf den Grundstücken Fl.Nr. 426/1+2, 445/4, 446/1, 268/5 der Gemarkung Walpersdorf, Gemeinde Rednitzhembach, Landkreis Roth.

Es wird eine maximale Jahresentnahme aus den Brunnen I - V (max. 2.600 m³/Tag) von 430.000 m³ als Summenwasserrecht beantragt.

Die Zutageförderung aus den Brunnen I - V erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und bedarf daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 ff. WHG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

vom 09.01.2018 bis 08.02.2017

- bei der Gemeinde Rednitzhembach, Rathausplatz 1, 1. OG, Zi.Nr. 10, 91126 Rednitzhembach,
- bei der Gemeinde Büchenbach, Rother Straße 8, Zi.Nr. 3.02., 91186 Büchenbach,
- und im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, Haus B, 2. OG; Zimmer 227, 91154 Roth,

aus und können dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gem. Art. 27 a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Landratsamtes Roth eingestellt und abrufbar:

<http://www.landratsamt-roth.de/desktopdefault.aspx/tabid-1253>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens 23.02.2018

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Rednitzhembach, Gemeinde Büchenbach und beim Landratsamt Roth

Einwendungen

gegen das beantragte Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden in einer mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) erörtert.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rednitzhembach, den 28. Dez. 2017


Jürgen Spahl
Erster Bürgermeister